



Kulturelle und
soziokulturelle
Programmarbeit

NEUSTART KULTUR.

Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Nothilfen 3.5d) „Programm“

Ausschreibung 01.10.2020 – 30.06.2021

Stand: 15.09.2020

1. Worum geht es?	1
2. Wie ist der Förderzeitraum?	1
3. Wofür können Fördermittel beantragt werden?	2
4. Was gilt es bei der Umsetzung der Maßnahmen zu beachten?.....	2
5. Wer kann einen Antrag stellen?	3
6. Wie hoch ist die Förderung?	4
7. Wie sind die Anträge einzureichen?.....	4
8. Wie werden die Fördermittel ausgezahlt?	5
9. Wann müssen die Fördermittel abgerechnet werden?	5
10. Welche rechtlichen Grundlagen sind für die Förderung maßgebend?	5
11. Welche Rolle hat der Bundesverband Soziokultur e.V.?	5
12. Weitere Fragen?	6



1. Worum geht es?

Der Bundesverband Soziokultur e.V. führt im Rahmen von NEUSTART KULTUR die Einzelmaßnahme 3.5d) „Programm“ für Kulturzentren, soziokulturelle Zentren und weitere Einrichtungen und Initiativen mit kulturellem Schwerpunkt und entsprechendem Aktivitätsprofil (auch dezentrale Träger) durch. Für diese Kultureinrichtungen stehen in der Einzelmaßnahme „Programm“ bis zu 15 Millionen Euro Fördermittel aus dem Gesamtfördervolumen des dritten Programmteils „Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur“ zur Verfügung.

Die obersten Ziele des Programmteils sind die Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur sowie der Wiederbeginn örtlicher Kulturproduktion. Eine funktionierende Infrastruktur und Kulturproduktion in Kulturzentren vor Ort sind für ein gelingendes Zusammenleben fundamental. Die Teilhabe und die Begegnung breiter, teilweise fragiler Zielgruppen und künstlerischer Akteure und Akteurinnen, die über wenige Ressourcen und Resilienz in Krisenzeiten verfügen, sind wichtige Stützpfeiler des soziokulturellen Anspruchs, ästhetische, politische und kulturelle Bildung zu vermitteln und „Kultur von allen für alle“ zu schaffen. Diese Teilhabe- und Begegnungsformen gilt es zu erhalten.

Viele (sozio-)kulturelle Einrichtungen und Initiativen weisen prekäre Strukturen auf, die nach der aktuellen Krise akut wegzubrechen drohen. Wegen ihres signifikanten Beitrags zur demokratischen Charakter- und Meinungsbildung im Allgemeinen und nicht zuletzt auch wegen ihrer hohen Bedeutung für ländliche, strukturschwache Räume und städtische Problemquartiere im Besonderen gilt es, diese Einrichtungen in ihrem Bestreben, ihren Fortbestand zu sichern, zu unterstützen. Diese Kultureinrichtungen sollen auch in Zeiten der Krise ihren kulturellen Auftrag erfüllen können und als Orte der Begegnung und Teilhabe mit künstlerischen und kulturellen Mitteln zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen beitragen.

Mit der Einzelmaßnahme „Programm“ sollen die antragsberechtigten Kultureinrichtungen dabei unterstützt werden, in Zeiten der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen Regelungen und Auflagen ihre Programmarbeit wieder aufnehmen zu können. Zur Programmarbeit zählen sowohl einzelne Veranstaltungen als auch kontinuierliche Angebote wie z.B. Kurse, Workshops und offene Treffs. Diese sämtlichen kulturellen Angebote erfordern auf Grund der pandemiebedingten Regelungen und Auflagen gründlich ausgearbeitete Konzepte, die modellhaft entwickelt und erprobt werden müssen.

2. Wie ist der Förderzeitraum?

Anträge können ab dem 01.10.2020 gestellt werden. Die Anträge werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen. Das Antragsverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 31.10.2020.

Die Förderung erfolgt einmalig entweder im Jahr 2020 oder im Jahr 2021. Eine überjährige Förderung von 2020 nach 2021 ist möglich. Die Maßnahme kann ab Abschluss des Zuwendungsvertrags beginnen und muss spätestens am 30.06.2021 beendet sein.

Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Für Vorhaben, mit denen vor Abschluss des Zuwendungsvertrags, oder im Falle des vorzeitigen Maßnahmebeginns vor dem in der Zustimmung datierten Termin, begonnen worden ist, werden in keinem Fall Fördermittel gewährt.

3. Wofür können Fördermittel beantragt werden?

Förderfähig sind Maßnahmen der Programmarbeit einschließlich Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Gefördert werden:

- Grundkosten; hierzu zählen alle auf die Maßnahme bezogenen betriebsbedingten Ausgaben, wie zum Beispiel Miete und Energie.
- Aktivitätsbezogene Kosten, hierzu zählen alle auf die Maßnahme bezogenen Kosten, die anfallen, um Veranstaltungen und kulturelle Angebote aller Art durchführen zu können, wie zum Beispiel:
 - Honorare für Künstler / Künstlerinnen, Kursleiter / Kursleiterinnen, Techniker / Technikerinnen und sonstige freie Mitarbeitende
 - Kosten für Aushilfen, z.B. an der Theke, an der Kasse (auch Ehrenamtszuschüsse)
 - Kosten für Ticketgebühren, Wartungsverträge und Werbung sowie sonstige Kosten.
- Personalkosten, das sind Kosten für sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal, das auf die Maßnahme bezogen eingesetzt wird.

Hinweis: Die Förderung von laufenden und anderweitigen, nicht auf die Maßnahme bezogenen, Personal- und Sachkosten und von Folgekosten ist ausgeschlossen.

4. Was gilt es bei der Umsetzung der Maßnahmen zu beachten?

Soweit möglich, sollen sich die Maßnahmen am innerbetrieblichen Hygienekonzept sowie an ggf. einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, der Gesundheitsministerien und -ämter o.a. orientieren.

Bei den Maßnahmen ist die barrierefreie Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung soweit wie möglich sicherzustellen, auch im Bereich des Online-Ticketing.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind im Sinne der Nachhaltigkeit ökologisch sinnvolle Möglichkeiten zu wählen (auch in der Nach-Corona-Zeit wiederverwendbare Materialien und Ausstattung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch, nachhaltige Veranstaltungen und Mobilitätskonzepte etc.). Sollte durch die Maßnahme zugleich die Chance bestehen, den ökologischen Fußabdruck beim jeweiligen Antragsteller / bei der jeweiligen Antragstellerin insgesamt zu verbessern, kann dies berücksichtigt werden.

Das Programm tritt nicht für Leistungen ein, die i.R.d. staatlichen Hilfs- oder Fördermaßnahmen des Bundes oder der Länder zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie in Anspruch genommen werden können. Eine Inanspruchnahme von Fördermitteln aus diesem Programm schließt die Inanspruchnahme von Leistungen des Bundes und/oder der Länder zur Abmilderung der COVID-19-Pandemie, die einem anderen Zweck dienen, nicht aus; Leistungen, die demselben Zweck dienen, werden hingegen angerechnet. Soweit für eine Maßnahme neben der Förderung aus diesem Programm auch Leistungen aus anderen – nicht im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden – Programmen in Anspruch genommen werden sollen, muss ebenfalls sichergestellt sein, dass die Leistungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind.

Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zur Abschluss des Zuwendungsvertrags nicht begonnen worden sein. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

5. Wer kann einen Antrag stellen?

In der vom Bundesverband Soziokultur e.V. durchgeführten Einzelmaßnahme „Programm“ grundsätzlich antragsberechtigt sind Kulturzentren und soziokulturelle Zentren sowie weitere Einrichtungen und Initiativen, die einen kulturellen Schwerpunkt aufweisen und deren Aktivitätsprofil dem eines Kulturzentrums oder soziokulturellen Zentrums entspricht (ortsfeste und auch Träger, die ihre Veranstaltungen dezentral durchführen).

Das Profil eines Kulturzentrums zeichnet sich dadurch aus, dass es

- an den kulturellen Bedürfnissen der Menschen vor Ort ausgerichtet ist,
- die aktive Mitwirkung von Menschen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen am kulturellen Leben vor Ort ermöglicht,
- Möglichkeiten zwangloser Begegnung bietet,
- Künstler/ Künstlerinnen aus der Region in seine Arbeit einbindet,
- mit anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen kooperiert und Eigeninitiative im örtlichen Gemeinwesen stärkt und
- regelmäßig und kontinuierlich arbeitet und kulturelle Teilhabe ermöglicht.

Das Profil eines soziokulturellen Zentrums zeichnet sich dadurch aus, dass es sich um eine kulturelle Einrichtung mit gemeinnütziger Zielsetzung und Ausrichtung handelt, die

- sich mit künstlerischen Mitteln dem gesellschaftlichen Diskurs stellt, wobei sie die freien kulturellen und künstlerischen Gruppen, Initiativen und Akteuren/ Akteurinnen in der Region sowie deren Vernetzung und Austausch fördert
- ein spartenübergreifendes, für eine zielgruppenübergreifende Öffentlichkeit bestimmtes Programm und Inhalte der politischen Bildung anbietet,
- wobei sie mittels der Integration verschiedener Altersgruppen, sozialer Schichten und interkultureller Hintergründe sowie mittels kultureller Bildung und Gender Mainstreaming demokratische und humanistische Inhalte vermittelt,
- mit dem Ziel, die kulturelle und gesellschaftspolitische Teilhabe sowie das soziale Engagement verschiedener Bevölkerungsgruppen zu fördern und sowohl zum gesellschaftlichen Diskurs als auch zur öffentlichen Auseinandersetzung über Kunst und Kultur anzuregen.

Gefördert werden Kulturzentren, soziokulturelle Zentren sowie weitere Einrichtungen und Initiativen mit entsprechendem Aktivitätsprofil, die außerdem die folgenden Kriterien erfüllen:

- Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland
- Nachweis einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung
- Fähigkeit, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen
- kultureller Schwerpunkt in den letzten zwei Jahren
- nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanzierter regelmäßiger Betrieb. Hierbei wird auf die kontinuierliche Grundfinanzierung der Einrichtungen abgestellt; nicht dauerhafte öffentliche Projektförderungen bleiben unberücksichtigt. Soziokulturelle Zentren sind von diesem Kriterium der Antragsberechtigung ausgenommen.

Pro kultureller Einrichtung kann einmalig ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

6. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt einmalig und kann in der Höhe von maximal 50.000 Euro pro Kultureinrichtung bzw. -akteur/-akteurin bewilligt werden. Abweichungen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Es sollen mindestens 10% an Eigen- und/ oder Drittmitteln eingebracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag hiervon abgewichen werden. Der Eigenanteil kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel erbracht werden. Hierzu zählen auch Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten und Gebühren Teilnehmender.

Die nach § 15 des UStG als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

Die Fördermittel werden einmalig als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) im Sinne der §§23, 44 BHO einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Bundesmittel stehen nur einmalig zur Verfügung. Aus einer Förderung erwächst kein Anspruch auf etwaige weitere Förderungen. Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt etwaiger Sperren und sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen.

7. Wie sind die Anträge einzureichen?

Die Anträge und Anlagen müssen über die Online-Antragsdatenbank (zugänglich über www.neustartkultur.de/p) eingereicht werden.

Im Anschluss ist das Antragsformular auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterzeichnen und per Post an den Bundesverband Soziokultur e. V., Projektbüro NEUSTART KULTUR – Team „Programm“, Brunnenstraße 114, 13355 Berlin zu schicken.

Ein vollständiger Antrag muss für eine zügige Bearbeitung folgende Unterlagen und Nachweise enthalten:

- Förderantrag, vollständig und rechtskräftig unterzeichnet
- vollständiger Ausgaben- und Finanzierungsplan (Der Ausgabenplan hat eine detaillierte Auflistung aller Grundkosten, aller aktivitätsbezogenen Kosten sowie aller Personalkosten entsprechend den speziellen Planungen der antragstellenden Kultureinrichtung zu enthalten.)
- Handels-/Vereinsregisterauszug (möglichst nicht älter als ein Jahr)
- Satzung oder vergleichbares Dokument
- Ggf. Nachweis über die Vertretungsberechtigung des Unterzeichnenden (falls nicht aus den anderen Dokumenten hervorgehend)
- Nachweise über die ordnungsgemäße Geschäftsführung (Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre, letzter Geschäfts- oder Kassenbericht)
- Erklärung, ob und wenn ja, welche Leistungen bzw. Maßnahmen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes, der Länder; Kommune oder Dritter in welcher Höhe in Anspruch genommen wurden und wie diese von der beantragten Maßnahme abgrenzbar sind.
- Erklärung, dass Steuern und Sozialabgaben ordnungsgemäß abgeführt werden.

Nur vollständig eingereichte Anträge gelten als formal ordnungsgemäß gestellt.

8. Wie werden die Fördermittel ausgezahlt?

Die Auszahlung der Mittel richtet sich nach den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Fördermittel können nach Erhalt des Zuwendungsvertrages über die Antragsdatenbank (online) angefordert werden. Die Fördermittel können für eine Verwendung alsbald nach der Auszahlung, bis max. vier Wochen danach, abgerufen werden. Alternativ werden die Fördermittel nach Einreichung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

9. Wann müssen die Fördermittel abgerechnet werden?

Die Fördermittel müssen grundsätzlich mit Einreichung des Verwendungsnachweises innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, bis spätestens zum 31.08.2021 abgerechnet werden.

Dem Zuwendungsbescheid sind die genauen Fristen sowie die einzureichenden Unterlagen zu entnehmen.

Bei überjähriger Förderung ist bis spätestens 30.04.2021 ein Zwischennachweis einzureichen. Wenn der Berichtszeitraum für 2021 drei Monate nicht überschreitet, kann der Sachbericht des Zwischennachweises mit dem nächsten fälligen Sachbericht verbunden werden. Der zahlenmäßige Nachweis muss in diesem Falle trotzdem auch für das Haushaltsjahr 2020 eingereicht werden.

10. Welche rechtlichen Grundlagen sind für die Förderung maßgebend?

Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Zuwendungsvertrag i.S. von Nr. 12.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Für die Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung finden analog die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes“ werden Bestandteil der Bewilligung (www.bva.bund.de › ZMV › nebenbestimmungen_anbest_p_2019).

Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem EU-Beihilferecht i.S.d. Artikel 107 Abs. 1 AEUV vereinbar sind. Insbesondere werden keine Einrichtungen gefördert, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist. Dieses Sofortprogramm ist gemäß Art. 53 AGVO von der Notifizierungspflicht durch die EU-Kommission freigestellt (beantragt), sofern die ggf. einschlägigen Regelungen der AGVO beachtet werden.

11. Welche Rolle hat der Bundesverband Soziokultur e.V.?

Der Bundesverband Soziokultur e.V. engagiert sich als Dach- und Fachverband für die Anerkennung und angemessene Förderung der soziokulturellen Arbeit. Mitglieder des Bundesverbandes sind die jeweiligen Landesverbände, in denen derzeit bundesweit rund 600 Soziokulturelle Zentren, Netzwerke und Initiativen organisiert sind.

Der Verband berät, unterstützt und begleitet die Antragsstellenden bei den geplanten Maßnahmen und koordiniert die Verwendung der Mittel in Form privatrechtlicher Weiterleitungsverträge nach VV 12 zu § 44 BHO.

12. Weitere Fragen?

Kontakt:

Bundesverband Soziokultur e.V.
Projektbüro NEUSTART KULTUR – Team „Programm“
Brunnenstr. 114
13355 Berlin

Telefon: 030 2359305-70

E-Mail: programm@neustartkultur.de

www.neustartkultur.de/p